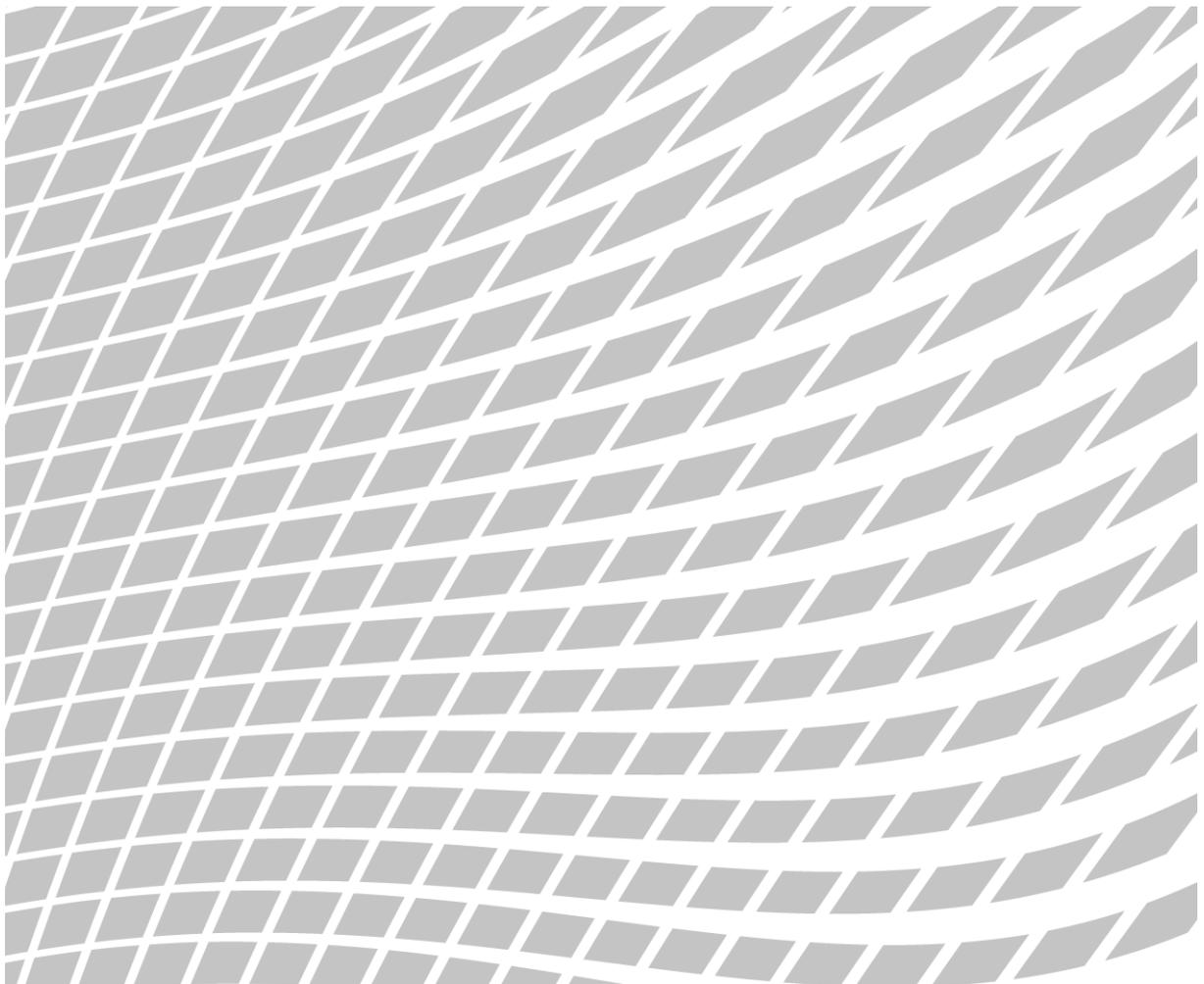


20. September 2012

FINMA-RS 2013/xy: Temporäre Erleichterungen im Schweizer Solvenztest (SST)

Erläuterungsbericht



Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte	3
1 Einleitung	4
1.1 Nationales und internationales Umfeld	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
2 Regulierungsbedarf und Zielvorstellungen	4
2.1 Zinskurve.....	5
2.2 Interventionskonzept	5
3 Regulierungsstufe	5
4 Erläuterungen zum Rundschreiben	6
4.1 Das Prinzip der marktnahen Bewertung	6
4.2 Festlegung der risikolosen Zinskurven.....	6
5 Auswirkungen	6
6 Risiken	7
7 Weiteres Vorgehen	7

Kernpunkte

- Nach geltendem Recht sind für die Festlegung der SST-Zinskurve die Renditen der Bundesanleihen massgebend. Die im FINMA-RS 13/xy "SST-Erleichterungen" vorgesehene Erleichterung für die Festlegung der Zinskurve setzt voraus, dass der Bundesrat vorgängig die Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) entsprechend anpasst. Kommt die Verordnungsänderung nicht zustande, können das FINMA-RS 08/44 "SST" nicht angepasst und die temporären Erleichterungen bei der Zinskurve nicht realisiert werden.
- Das FINMA-RS 13/xy "SST-Erleichterungen" führt zeitlich befristete Erleichterungen beim SST ein. Diese betreffen die Zinskurve und die mit den SST-Interventionsschwellen verbundenen Massnahmen.
- Das FINMA-RS 08/44 "SST" bleibt unverändert in Kraft. Wo sich das FINMA-RS 08/44 "SST" und das neue FINMA-RS 13/xy "SST-Erleichterungen" widersprechen, hat die Regelung im neuen FINMA-RS 13/xy "SST-Erleichterungen" Vorrang.
- Die Anpassung der Zinskurve besteht darin, dass für den CHF und die anderen Hauptwährungen ein Langfristzinssatz festgelegt wird, gegen den die Zinskurven konvergieren sollen. Die bislang als Grundlage für die Festlegung der Zinskurve ausschliesslich geltenden Renditen der Bundesobligationen werden durch um 10 bps nach unten korrigierte Swap-Sätze als Referenzzinssätze ersetzt.
- Diese Erleichterung lehnt sich an die Praxis der EU im Rahmen der Fünften Quantitative Impact Study (Solvency II / EU) QIS 5 an und gilt für drei Jahre. Sie ist auf das Bestandesgeschäft beschränkt und gilt demzufolge nicht für das Neugeschäft. Im Interesse der Transparenz müssen die Versicherungsunternehmen der FINMA zusätzlich zum erleichterten SST eine Schattenrechnung unter Ausklammerung der Erleichterungen einreichen.
- Die FINMA passt das Interventionsschwellen-Konzept an, indem sie unter gewissen Voraussetzungen auf bestimmte Massnahmen, wie sie im FINMA-RS 08/44 "SST" vorgesehen sind, zeitlich befristet verzichtet, so auf das Verbot von Dividendenzahlungen oder Überschusszuteilungen oder auf das Verbot von Neugeschäft.

1 Einleitung

1.1 Nationales und internationales Umfeld

Die anhaltend tiefen Zinsen bereiten insbesondere den Lebensversicherungsunternehmen erhebliche Schwierigkeiten. Die Finanzierung der in ihren laufenden Versicherungsverträgen vereinbarten Zinsen stellt sie vor grosse Herausforderungen.

Die Solvenzanforderungen des europäischen Versicherungs-Regelwerks Solvency II werden auf Druck der europäischen Versicherungswirtschaft voraussichtlich stark erleichtert. Wie weit diese Erleichterungen schliesslich gehen werden, ist zur Zeit allerdings noch nicht klar, sind doch weder die „Omnibus II Directive“ noch die „Level 2 Implementing Measures“ in Kraft getreten, obwohl die verbindliche Umsetzung von Solvency II ursprünglich für den 1. November 2012 vorgesehen war.

Die FINMA verfolgt die Entwicklung von Solvency II in der EU aufmerksam; denn es gilt, ungerechtfertigte Wettbewerbsnachteile für die Schweizer Assekuranz im Vergleich zur europäischen Konkurrenz zu verhindern. Der zentrale Auftrag der Versicherungsaufsicht ist aber der Schutz der Versicherten, so dass die FINMA bei der Einführung von Erleichterungen der Kapitalanforderungen darauf zu achten hat, die Interessen der Versicherten nicht übermässig zu tangieren.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach geltendem Recht sind für die Festlegung der SST-Zinskurve die Renditen der Bundesanleihen massgebend. Die im FINMA-RS 13/xy vorgesehene Erleichterung für die Festlegung der Zinskurve setzt voraus, dass der Bundesrat vorgängig die Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) entsprechend anpasst.

Die FINMA hat sich entschlossen, die Anhörung zum Entwurf ihres Rundschreibens parallel zur Anhörung des Bundesrates zur Anpassung der AVO durchzuführen, weil damit bei den Betroffenen grösstmögliche Transparenz geschaffen wird.

2 Regulierungsbedarf und Zielvorstellungen

Die FINMA sieht Erleichterungen vor allem in zwei Bereichen vor:

Erstens soll die Anpassung der Zinskurve möglich sein, zweitens sollen die Massnahmen des Interventionskonzepts in Anhang 4 zum FINMA-RS 08/44 angepasst werden. Vorgesehen ist eine Dauer der Erleichterungen von drei Jahren.

2.1 Zinskurve

Neu will die FINMA eine Zinskurve zulassen, die nicht frei von Gegenparteirisiken ist. Neu werden als Referenzzinssätze Swap-Sätze eingeführt, die um 10 bps nach unten korrigiert sind. Diese sollen die aktuell geltenden Renditen der Bundesobligationen ersetzen. Durch diese Erleichterung ergibt sich insbesondere bei den Lebensversicherungsunternehmen eine deutliche Aufwertung des risikotragenden Kapitals, was zu einer stark erhöhten SST-Quote der einzelnen Versicherungsunternehmen führt.

Die Erleichterungen gelten temporär für drei Jahre und sind ausschliesslich auf das Bestandesgeschäft anwendbar. Damit will die FINMA falsche Anreize verhindern: Die Versicherungsunternehmen sollen wegen der Erleichterungen kein verlustbringendes neues Geschäft zeichnen.

Im Interesse der Transparenz verlangt die FINMA von den Versicherungsunternehmen, dass sie zusätzlich eine Schattenrechnung ohne Berücksichtigung der Erleichterungen durchführen.

Die SST- Erleichterungen sind mit den Anpassungen von Solvency II im Rahmen von Fünfte Quantitative Impact Study (Solvency II / EU) QIS5 vergleichbar.

2.2 Interventionskonzept

Zusätzlich zu den Massnahmen, die die Zinskurve betreffen, strebt die FINMA gewisse Erleichterungen bei den im FINMA-RS 08/44 vorgesehenen Massnahmen zu den SST-Interventionsschwellen an. Die FINMA verpflichtet sich, unter gewissen Voraussetzungen bei Versicherungsunternehmen im gelben Bereich, d.h. bei einer Solvenzquote zwischen 80% und 100%, auf ein Verbot von Dividendenzahlungen oder Überschusszuteilungen zu verzichten.

Zudem sieht die FINMA unter bestimmten Voraussetzungen davon ab, bei Versicherungsunternehmen mit einer Solvenzquote zwischen 60% und 80% ein Verbot zur Zeichnung von Neugeschäft auszusprechen.

Die FINMA wird schliesslich die Frist für die Rückkehr vom gelben in den grünen Bereich, d.h. zu einer Solvenzquote von über 100 %, von einem auf drei Jahre verlängern.

Mit diesem temporären Verzicht auf bestimmte Interventionsmassnahmen und mit der Verlängerung der Fristen signalisiert die FINMA auch, dass eine vorübergehende Verringerung der SST-Quote auf leicht unter 100% keine dramatische Situation darstellt. Es wird lediglich vom Versicherungsunternehmen erwartet, dass es entsprechende Korrekturmassnahmen ergreift.

3 Regulierungsstufe

Die beabsichtigten Erleichterungen bei der Festlegung der Zinskurve stellen eine gewichtige Änderung dar, die wie erwähnt nur umgesetzt werden kann, wenn der Bundesrat der FINMA durch die Revision

der AVO die entsprechende Kompetenz überträgt. Kommt die Verordnungsänderung nicht zustande, können das FINMA-RS 08/44 nicht angepasst und die temporären Erleichterungen bei der Zinskurve nicht realisiert werden.

4 Erläuterungen zum Rundschreiben

4.1 Das Prinzip der marktnahen Bewertung

Die marktnahe Bewertung ist ein übergeordnetes Prinzip im SST und wird durch die Einführung eines Erleichterungsterms E im risikotragenden Kapital nicht tangiert. Sowohl der bestmögliche Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen als auch der Mindestbetrag, sonstige Fremdkapitalpositionen und die Aktiva werden dadurch nicht modifiziert. Deshalb bleibt die Bewertung im erleichterten SST dieselbe wie im nicht erleichterten SST. Der Unterschied aufgrund der Erleichterung äussert sich lediglich im Wert des risikotragenden Kapitals.

Eine marktnahe Bewertung im erleichterten SST beinhaltet nach wie vor eine Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen auf der Basis von risikofreien Zinsen. Der Wert der Verpflichtungen, der sich mit einer risikobehafteten Zinskurve ergibt und im SST als Hilfsgrösse vorkommt, liefert hingegen keinen marktkonsistenten Wert der Verpflichtungen.

Aussagen über die Eigenschaften marktnaher Bewertungen, die im FINMA-RS 08/44 oder anderen Rundschreiben der FINMA vorkommen, sind von der Erleichterung der Zinskurven im SST nicht tangiert und gelten auch im erleichterten SST. Die Erleichterung wird also kapitalwirksam, ohne dass in bestehende Prinzipien eingegriffen wird.

4.2 Festlegung der risikolosen Zinskurven

Die Versicherungsunternehmen haben die Möglichkeit, eigene risikolose Zinsen zu bestimmen und diese in ihrem SST zu verwenden. Eine Bedingung dafür ist, dass diese Zinsen den Grundsatz der Marktkonsistenz nicht verletzen. Die Anforderungen aus dem FINMA-RS 08/44 an risikolose Zinsen, z.B. in RZ 47, sind massgebend.

5 Auswirkungen

Die Erleichterung bei der Zinskurve führt zu einer Verbesserung der ausgewiesenen Solvenzzahlen der Lebensversicherungsunternehmen und somit zu einer gewissen Entschärfung des Problems, das durch die extrem tiefen Zinsen entsteht. Weil die Erleichterung nur beim Bestandesgeschäft, nicht aber beim Neugeschäft zur Anwendung kommt, entstehen bei den Lebensversicherungsunternehmen keine falschen Anreize. Durch die Pflicht, der FINMA eine Schattenrechnung vorzulegen, erhöht sich die Transparenz über die Auswirkungen der Erleichterungen sowohl auf Seiten der Versicherungsun-

ternehmen als auch auf Seiten der FINMA. Das Führen der Schattenrechnung führt zu einem höheren Aufwand für die Versicherungsunternehmen.

Die Anpassungen beim Interventionskonzept signalisieren den Beaufsichtigten und den Finanzmärkten, dass eine leichte Unterschreitung der 100%-Grenze nicht zwangsläufig schwerwiegende Auswirkungen hat.

Die FINMA legt grossen Wert darauf, dass sich die Versicherungsunternehmen in ihrer Planung rechtzeitig auf die Phase nach den Erleichterungsmassnahmen vorbereiten. Die FINMA beabsichtigt, die Versicherungsverpflichtungen in der Zeit nach den Erleichterungsmassnahmen mit einer risikolosen Zinskurve bewerten zu lassen. Die (Extrapolations-) Methode zur Bestimmung dieser risikolosen Zinskurve wird die FINMA rechtzeitig, spätestens am 30. Juni 2015 bekanntgeben.

6 Risiken

Die FINMA schränkt sich vorübergehend – in einem nach ihrer Auffassung vertretbaren Masse – in ihren Interventionsmöglichkeiten ein. Durch die Erleichterungen bei der Festlegung der Zinskurve wird die SST-Quote der Versicherer erhöht. Zudem verzichtet die FINMA temporär auf einen Teil ihrer SST-Interventionsmassnahmen. Sie wird damit bei Solvenzproblemen im Vergleich zur geltenden Regelung erst später intervenieren können.

7 Weiteres Vorgehen

Wenn der Bundesrat durch die vorgeschlagene AVO-Änderung der FINMA die Kompetenz erteilt, unter besonderen Umständen die Anpassungen der SST-Zinskurve zuzulassen, wird die FINMA das FINMA-RS 13/xy in Kraft setzen. Angesichts der aktuellen Wirtschaftslage erachtet die FINMA die Voraussetzungen für diese Kompetenzzuweisung als gegeben.

Das Ziel ist die Inkraftsetzung dieses Rundschreibens auf den 1. Januar 2013.